-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.1999

3. Instanz

Datum	15.08.2000

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 9. Dezember 1999 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der kriegsblinde KlÃ¤ger streitet um eine hÃ¶here Pflegezulage.

Der Beklagte hat die mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 100 vH bewerteten SchÃ¤digungsfolgen 1984 wie folgt neu festgestellt:

"Verlust des linken Auges, Linsenlosigkeit und Nachstar mit Sehverschlechterung sowie rÃ¶hrenfÃ¶rmiger Gesichtsfeldeinengung am rechten Auge, Einlagerungen von FremdkÃ¶rpern und Narben in der Hornhaut des rechten Auges, Weichteilstecksplitter im Bereich der rechten Gesichtsseite sowie der Stirn und Scheitelgegend rechts."

Er stellte den KlÃ¤ger einem Blinden gleich und bewilligte Pflegezulage nach Stufe III des Â§ 35 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Nach nicht schÃ¤digungsbedingtem Verlust seiner linken Niere beantragte der KlÃ¤ger 1988 eine hÃ¶here Pflegezulage (nach Stufe V). Diesen Antrag lehnte der Beklagte ab, weil der Verlust einer Niere den Hilfebedarf nicht gesteigert habe. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg.

Der Beklagte lehnte auch den 1993 gestellten Zugunstenantrag auf hÃ¶here Pflegezulage ab (Bescheid vom 11. August 1993; Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1995). Der Erstbescheid sei rechtmÃ¤Ãig.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. November 1998). Durch die Nierenerkrankung seien keine zusÃ¤tzlichen Hilfeleistungen notwendig geworden, die das PflegebedÃ¼rfnis in einem AusmaÃ erhÃ¶hten, welches die Zuerkennung einer hÃ¶heren Pflegezulage rechtfertige. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung bestÃ¤tigt (Urteil vom 9. Dezember 1999).

Der KlÃ¤ger macht mit der Revision geltend, das LSG habe Â§ 35 BVG verletzt. Bei einem Blinden sei die Pflegestufe III als gesetzlich festgelegtes Minimum zu betrachten. ErhÃ¶he sich der Hilfebedarf eines Blinden durch weitere Leiden, so sei zwangslÃ¤ufig Pflegezulage nach einer hÃ¶heren Stufe als III zu gewÃ¤hren. Der Hilfebedarf des KlÃ¤gers sei wegen des Nierenverlustes wesentlich erhÃ¶ht. Er mÃ¼sse eine besonders zuzubereitende DiÃ¤t einhalten, seinen vermehrten FlÃ¼ssigkeitsbedarf kontrolliert trinken und zusÃ¤tzliche Medikamente korrekt einnehmen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 9. Dezember 1999 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. November 1998 sowie den Bescheid des Beklagten vom 11. August 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 1995 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter ZurÃ¼cknahme des Bescheides vom 24. November 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1989 dem KlÃ¤ger ab 1. Januar 1989 hÃ¶here Pflegezulage als nach Stufe III zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung der Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet. Nach den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen lÃ¤Ãt sich nicht abschlieÃend entscheiden, ob der bindende (Erst-)Bescheid vom 24. November 1988, mit dem der Beklagte die begehrte ErhÃ¶hung der Pflegezulage abgelehnt hat, rechtswidrig ist und der

KlÃ¤ger deshalb Anspruch auf diese Leistung nach einer hÃ¶heren Stufe als III hat.

Nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daÃ bei seinem ErlaÃ das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der KlÃ¤ger behauptet, der Beklagte habe bei ErlaÃ des Erstbescheides das Recht unrichtig angewandt, indem er trotz eines infolge des Nierenverlustes gestiegenen Hilfebedarfs die Pflegezulage nicht erhÃ¶ht habe. Da die Blindheit allein schon zur Pflegezulage nach Stufe III fÃ¼hre, sei bei jedwedem zusÃ¤tzlich auftretenden Hilfebedarf die Pflegezulage jedenfalls auf die Stufe IV anzuheben. Diese Auffassung trifft nicht zu.

Der KlÃ¤ger hat nach dem System der gestuften Pflegezulage des Â§ 35 Abs 1 BVG Anspruch auf eine Leistung, die dem Grad seiner HilfebedÃ¼rftigkeit entspricht. Entscheidend ist sein gesundheitlicher Gesamtzustand. Dieser wird im wesentlichen durch die schÃ¤digungsbedingte Blindheit bestimmt, daneben durch den schÃ¤digungs-unabhÃ¤ngigen Nierenverlust mit mÃ¤Ãiger FunktionseinschrÃ¤nkung der Restniere.

Zu Recht haben die Instanzgerichte deshalb nicht zwischen schÃ¤digungsbedingten und schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen GrÃ¼nden fÃ¼r die Hilflosigkeit unterschieden. Denn entgegen Ã¤lterer Rechtsprechung (BSGE 30, 45, 47 = SozR Nr 38 zu Â§ 62 BVG) hat der Senat entschieden, daÃ eine Pflegezulage auch dann neu festzustellen ist, wenn die wehrdienstbedingten GesundheitsstÃ¶rungen und die auf ihnen beruhende MdE zwar unverÃ¤ndert geblieben sind, die SchÃ¤digung aber im Zusammenwirken mit verÃ¤nderten schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen UmstÃ¤nden noch annÃ¤hernd gleichwertig die gesteigerte Hilflosigkeit verursacht hat (BSGE 41, 80, 82 ff = SozR 3100 Â§ 35 Nr 2). Daraus lÃ¤Ãt sich die vom KlÃ¤ger begehrte hÃ¶here Pflegezulage aber noch nicht herleiten, weil auch einem durch das schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige Nierenleiden etwa gestiegenen Hilfebedarf mit Pflegestufe III mÃ¶glicherweise ausreichend Rechnung getragen ist. Anders wÃ¤re ohne Ermittlung des hier tatsÃ¤chlich bestehenden Hilfebedarfs nur zu entscheiden, wenn â wie der KlÃ¤ger es wÃ¼nscht â jeder noch so geringe zusÃ¤tzliche Hilfebedarf eines Blinden jedenfalls zur Pflegestufe IV fÃ¼hren wÃ¼rde. Eine solche automatische HÃ¶herstufung gibt es nicht.

Zwar kann sich der KlÃ¤ger anscheinend auf Nr 8 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Â§ 35 BVG berufen. Dort heiÃt es: "Bei Blinden mit weiteren anerkannten GesundheitsstÃ¶rungen, die das PflegebedÃ¼rfnis erhÃ¶hen, ist die Pflegezulage nach Stufe IV zu gewÃ¤hren, wenn nicht nach Nr 5 oder 6 Pflegezulage nach Stufe V oder VI zusteht." Diese VV steht mit dem Gesetz nicht in Einklang, und sie wÃ¤re selbst dann unverbindlich, wenn die Verwaltung sie in stÃ¤ndiger Praxis anwenden sollte (vgl BSGE 7, 75, 77 f; s auch zum â ausnahmsweisen â Rechtsnormcharakter der VV Nr 4 (jetzt: Nr 5) zu Â§ 30 BVG BSGE 29, 41, 42 f = SozR Â§ 30 BVG Nr 35; Kummer, SGb 1977, 387, 392 und zum Rechtscharakter von Richtlinien im Krankenversicherungsrecht BSGE 78, 70, 74 ff = SozR 3-2500 Â§ 92

Nr 6; BSGE 81, 73, 80 ff = SozR 3-2500 Â§ 92 Nr 7). Einerseits widerspricht es â wie oben ausgefÃ¼hrt â der Regelung in Â§ 35 BVG, eine ErhÃ¶hung des Pflegebedarfs nur durch "anerkannte" GesundheitsstÃ¶rungen zu berÃ¼cksichtigen (vgl BSGE 41, 80, 82 ff = SozR 3100 Â§ 35 Nr 2). Andererseits fÃ¼hrt die zwingende Anhebung der Pflegezulage bei weiteren, den Pflegebedarf Blinder erhÃ¶henden GesundheitsstÃ¶rungen zu einer vom Gesetz nicht mehr gedeckten Besserstellung dieses Personenkreises gegenÃ¼ber anderen KriegsbeschÃ¤digten.

Die Sonderstellung Blinder im Recht der Pflegezulage hat Tradition. Ihre herausgehobene Position beruhte zunÃ¤chst auf begÃ¼nstigenden Ausnahmebestimmungen in AusfÃ¼hrungs- und DurchfÃ¼hrungsvorschriften zum Reichsversorgungsgesetz ((RVG); vgl zur Entwicklung: Kommentar von Reichsversorgungsbeamten zum RVG, 2. Aufl 1929, Â§ 31 Anm 27). Mit Â§ 31 Abs 1 Satz 2 RVG (idF des Ãnderungsgesetzes vom 21. Dezember 1927 (RGBl I, 487)) wurde die Sonderstellung gesetzlich verfestigt. An diese Vorschrift knÃ¼pfte das BVG (bei Pflegezulagen von 75, 100, 125 oder 150 DM) zunÃ¤chst wie folgt an: "Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage von 100 Deutschen Mark" (Â§ 35 Abs 1 Satz 2 BVG idF vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 1950, 791)). Die Hilflosigkeit Blinder wurde danach als Voraussetzung des Anspruchs auf Pflegezulage zwar unwiderleglich vermutet, nicht aber in einem gesteigerten Grad. Das Ã¤nderte sich mit dem Zweiten Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl I 1964, 85). Durch Art I Nr 31 wurde Â§ 35 Abs 1 Satz 3 BVG wie folgt gefaÃt: "Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III". Diese verstÃ¤rkte Privilegierung blinder BeschÃ¤digter, fÃ¼r die sich in den Gesetzesmaterialien keine BegrÃ¼ndung findet (vgl BT-Drucks IV/1831, S 7 und 21), hat notwendig zur Folge, daÃ Pflegezulage nach Stufe III auch dann zu gewÃ¤hren ist, wenn die Auswirkungen der Blindheit im Einzelfall nur eine niedrigere Pflegestufe rechtfertigen wÃ¼rden (vgl dazu RÃ¶sner, MEDSACH 1988, 88, 94).

Die VV Nr 8 zu Â§ 35 BVG geht Ã¼ber diese Privilegierung noch hinaus. Sie fÃ¼hrt ein besonderes Verfahren bei der EinschÃ¤tzung des Hilfebedarfs blinder mehrfach â oder zusÃ¤tzlich schÃ¤digungsfremd auf Hilfe angewiesener â BeschÃ¤digter ein. MaÃstab fÃ¼r die Zuordnung zu einer der Pflegestufen sollen nicht mehr Umfang und Grad des gesamten (blindheitsbedingten und blindheitsunabhÃ¤ngigen) Hilfebedarfs im Einzelfall sein. Vielmehr sei zunÃ¤chst ohne RÃ¼cksicht auf den tatsÃ¤chlich durch die Blindheit hervorgerufenen Hilfebedarf die Pflegestufe III als Sockel zugrunde zu legen und hierauf eine â mindestens zur Stufe IV fÃ¼hrende â Gesamtbewertung aufzubauen. Diese Auffassung entspricht nicht dem Gesetz. Es gibt fÃ¼r die Gesamtbeurteilung des Hilfebedarfs blinder BeschÃ¤digter die Pflegestufe III lediglich als Mindestergebnis vor. Die Regelung schÃ¼tzt den betroffenen Personenkreis, wenn eine hÃ¶here Pflegezulage als nach der Stufe III begehrt wird, weder vor einer realistischen EinschÃ¤tzung seines tatsÃ¤chlichen (Gesamt-) Hilfebedarfs noch vor einer darauf grÃ¼ndenden Einordnung in das System der gestuften Pflegezulage. Das macht schon der Wortlaut des Â§ 35 Abs 1 Satz 4 BVG deutlich. Danach ist die Pflegezulage "je nach Lage des Falles unter BerÃ¼cksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf â¦ zu erhÃ¶hen." Diese Anweisung des Gesetzgebers gilt grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r Blinde, allerdings mit der in Â§ 35 Abs 1 Satz 5 BVG

enthaltenen EinschrÃ¤nkung, daÃ einem Blinden mindestens die Pflegezulage nach der Pflegestufe III zu gewÃ¤hren ist.

In diesem Sinne legen auch die vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen â insoweit allerdings nicht rechtsnormÃ¤hnlichen â Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Ausgabe 1996) das BVG aus. Sie bestimmen in Nr 50 Abs 11 Satz 2 â anders als noch in der Ausgabe 1983 â zu Recht, daÃ Blinden eine hÃ¶here Pflegezulage (als nach Stufe III) erst zu gewÃ¤hren ist, wenn zur Blindheit GesundheitsstÃ¶rungen hinzutreten, die bei der gebotenen Gesamtbetrachtung das PflegebedÃ¼rfnis Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Bedarf der Pflegestufe III hinaus erhÃ¶hen.

Dem angegriffenen Urteil lÃ¤Ãt sich der sachliche und zeitliche Umfang des beim KlÃ¤ger aus der Blindheit und dem Zustand nach Nierenverlust insgesamt folgenden Hilfebedarfs nicht entnehmen. Das LSG wird ihn im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren festzustellen und auf dieser tatsÃ¤chlichen Grundlage darÃ¼ber zu entscheiden haben, ob der beim KlÃ¤ger individuell vorliegende Grad der HilfebedÃ¼rftigkeit eine hÃ¶here Pflegezulage als nach Stufe III rechtfertigt.

Das LSG wird auÃerdem Ã¼ber die Kosten auch des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024